

Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) in der seit 01.01.2015 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 18.09.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 38/2014 am 26.09.2014.
2. Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 17.08.2017, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 34/2017 am 25.08.2017.
3. Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 14.03.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 11/2019 am 22.03.2019.

Satzung

der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 17. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 Euro
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

- 1. Bei Stadträten

als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	50,00 Euro,
als Sitzungsgeld je Stadtratssitzung in Höhe von	30,00 Euro,
als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von	20,00 Euro

- 2. Bei Ortschaftsräten

als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	30,00 Euro,
als Sitzungsgeld je Ortschaftsratsitzung in Höhe von	20,00 Euro

- 3. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten zur Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung von 25 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der erste, zweite und dritte ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters erhält der den Oberbürgermeister vertretende ehrenamtliche Stellvertreter neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

- (4) Beim Fehlen von Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, des Ortschaftsrates oder sonstiger von der Großen Kreisstadt Sebnitz einberufenen Sitzungen entfällt die Aufwandsentschädigung in voller Höhe des Sitzungsgeldes.
- (5) Der monatliche Grundbetrag der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (6) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 und das Sitzungsgeld nach Absatz 1 für die entschädigungspflichtigen Sitzungen werden jeweils am Anfang des folgenden Kalendervierteljahres gezahlt.

§ 4

Entschädigung ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen

Bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden erhalten ehrenamtlich tätige Bürger folgende Entschädigung:

1. Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände sowie die Hilfskräfte erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro, sowie zusätzlich bei verbundenen Wahlen in Höhe von 10,00 Euro.
2. Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses, die Stellvertreter der Mitglieder sowie der Schriftführer und die Hilfskräfte erhalten für jede Teilnahme an einer einberufenen Sitzung des Gemeindevwahlausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

§ 5

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Aufwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 27. September 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2012 (Amtsblatt „NEUES GRENZBLATT“ Nr. 47/2012, S. 3), außer Kraft.

Sebnitz, 18.09.2014

Ruckh
Oberbürgermeister